

RA Dubravko Mandic Grünwälderstraße 1-7 79098 Freiburg im Breisgau

Amtsgericht Recklinghausen
Reitzensteinstraße 17 - 21
45657 Recklinghausen



DUBRAVKO MANDIC
— RECHTSANWALT —

Fachanwalt für Strafrecht

Grünwälderstraße 1-7
79098 Freiburg im Breisgau
Telefon 0761 - 217 729 39
Telefax: 0761 – 217 729 42
E-Mail kanzlei-mandic@gmx.info
www.kanzlei-mandic.de

Bankverbindung:
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau
DE19 6805 0101 0013 9000 94

In dem Begrüfungsverfahren

34 Ds - 470Js304/22 - 75/22

17.10.2022

S-243/22-RAM
Bitte stets angeben!

wird die mit Schriftsatz vom
Amtsgerichts Recklinghausen vom

eingelegte Berufung gegen das Urteil des
wie folgt begründet:

Der Angeklagte wurde wegen Urkundenfälschung gem. § 267 Abs. 1 StGB verurteilt. Das Urteil ist aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen fehlerhaft und wird deshalb in vollem Umfang angefochten.

Begründung:

I. Tatsächlicher Rahmen

Meinem Mandanten wird vorgeworfen, am in der Apotheke
einen gefälschten Impfpass vorgelegt zu haben. Damit soll er
sich der Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

Die im Impfpass aufgeführten Impfungen seien nicht an den besagten Tagen verimpft worden und die Personaldaten konnten in den Impfzentren nicht zugeordnet werden. Daher solle es sich bei dem Impfpass um eine unechte Urkunde handeln.

Dem wird allerdings weiterhin widersprochen. Die Tatsache, dass die Dokumentierung der Impfungen nicht ordentlich erfolgt ist, beweist nicht, ob die Impfung letztlich stattfand oder nicht. Es beweist lediglich die falsche Dokumentierung. Insbesondere ist es zweifelhaft, ob der Angeklagte wirklich über seinen Gesundheitszustand getäuscht hat. Denn er könnte geimpft sein oder durch eine vergangene Erkrankung bereits immunisiert sein. Vornehmlich die Wertung, dass die Gemeinschaft zum Schutze der übrigen Bevölkerung davon ausgehen dürfe, dass die Personen, die über ein digitales Zertifikat verfügen, auch tatsächlich immunisiert worden sind, überzeugt nicht. Denn es könnte eine Immunisierung vorliegen und es war bereits im Jahr 2021 bekannt, dass ohnehin nicht alle Menschen, die geimpft werden, auch Antikörper ausbilden (Vgl. Warum nicht alle Antikörper bilden vom 17.06.2021 <https://www.tagesschau.de/wissen/gesundheit/immunitaet-109.html>)

Zumal bereits etwa 95 % der Bevölkerung Antikörper gegen Corona entwickelt haben.

- Vgl. Studie: 95 Prozent der Bevölkerung haben Antikörper gegen Corona vom 13.10.2022 <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/panorama/corona-studie-antikoerper-lauterbach-maskenpflicht-kekule-100.html>

Daher war eine gesundheitliche Gefährdung oder Täuschung des Rechtsverkehrs über die Immunität des Angeklagten fernliegend. Des Weiteren ist es möglich, dies durch einen Antikörpertest zu überprüfen, was hiermit auch angeregt wird.

Außer der fehlenden Dokumentierung wurden keine Gründe vorgebracht, warum es sich um eine unechte Urkunde handeln sollte. Es wird angeregt die Urkunden näher zu betrachten, um ihre Echtheit zu beweisen.

Höchst hilfsweise tragen wir für den Fall, dass die Impfung tatsächlich nicht stattfand, wie folgt vor:

Insgesamt stellte sich die Lage im Jahre für die Bürger nicht mehr als tragbar dar.

Vergangenes Jahr erhöhte die Politik den Impfdruck, indem sie Ungeimpfte vom gesellschaftlichen Leben ausschloss. Es wurden Beschränkungen beschlossen, welche nicht

mehr unmittelbar der Bekämpfung der Pandemie dienten, sondern lediglich dem Ziel, dass sich möglichst viele Bürger impfen lassen.

In der Folge kam es zu Impfpassfälschungen, auf welche besonders hart reagiert wurde. Denn es war nicht ausreichend einen neuen Straftatbestand zu schaffen oder die §§ 276 bis 279 StGB zu erweitern, sondern es wurde der § 267 StGB für vorrangig erklärt. Damit wurde der Strafrahmen deutlich erhöht. Das vermeintliche Ziel war es, die Menschen zu schützen, indem nur wirklich geimpfte Zutritt zu 2G-Veranstaltungen haben. Allerdings ist dies nicht der Schutzzweck der Urkundenfälschung.

Zudem machten es sich zahlreiche Apotheker zur Aufgabe, gefälschte Impfässe zu entdecken und der Polizei zu übergeben. Dabei ist damit zu rechnen, dass es auch eine Vielzahl von wirklich Geimpften traf. Außerdem ist ein inhaltlich falscher Impfpass noch keine unechte Urkunde.

Die Gefahr der Strafbarkeit sollte dazu führen, den Impfdruck auf ein Höchstmaß zu bringen, indem Bürger vor Fälschungen abgeschreckt werden. Durch die beschlossenen Einschränkungen und der drohenden Strafbarkeit der Umgehung dieser wurde gerade eine faktische Impfpflicht bezweckt. Jedoch entspricht dies nicht den Wünschen des Bundestages, welcher eine allgemeine aber auch eine eingeschränkte Impfpflicht ablehnte. Dies war auf den Empfehlungen des Ethikrates und den aktuellen medizinischen Erkenntnissen gestützt.

Die Beschränkungen waren im Ergebnis auch nicht tragbar für Ungeimpfte, da die Impfung ein Gesundheitsrisiko darstellte. Dieses Gesundheitsrisiko stellt sich jetzt als höher als gedacht heraus, da viele Nebenwirkungen nicht gemeldet oder erfasst wurden.

Vgl. https://www.focus.de/gesundheit/ausmass-bleibt-unklar-viele-impfnebenwirkungen-nicht-gemeldet-ministerium-verschleppte-wichtige-datenerfassung_id_79102312.html.

Auch die Evaluation des Sachverständigenrates zeichnet ein ähnliches Bild. Die Bundesregierung tendiert dazu Maßnahmen durchzusetzen, deren Wirksamkeit gar nicht beurteilt werden kann, da die Daten fehlen. Auch die Impfung kann nicht beurteilt werden.

Vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/corona-sachverstaendigenrat-101.html>

Daher zeichnet sich ein Bild, in der es die Regierung nicht auf eine wirksame Corona-Politik ankommt, sondern schlicht um die Durchsetzung ihrer Politik. Somit handelt es sich bei der

Verfolgung der Impfpassfälschungen nur um eine weitere Durchsetzung dieser Politik. Strafrechtliche Erwägungen wurden nicht angestellt.

Insbesondere die Erwägungen über den Schutz vulnerabler Personen waren nichtzutreffend. Mittlerweile steht fest, dass andere Personen vor einer Ansteckung nicht vornehmlich durch eine Impfung geschützt werden. Die Informationen, welche zu Anfang der Impfkampagnen verbreitet wurden, stellten sich als falsch heraus und lassen sich so nicht mehr finden. Es befinden sich auch auf der Seite des Robert-Koch-Instituts zur Wirksamkeit der Corona-Impfung (Stand: 9.9.2022) keine Angabe über die Vermeidung von weiteren Ansteckungen. Lediglich die Reduzierung der Gefahr einer schweren Erkrankung wird dort erwähnt (Vgl. https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Liste_Wirksamkeit.html).

Lediglich auf der Seite Infektionsschutz.de lässt sich noch ein Hinweis auf eine geringe Wahrscheinlichkeit der Ansteckung finden:

„Aber eine Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Weitergabe an andere ist auch bei Geimpften und Genesenen möglich, wenn auch in geringerem Umfang.“

- Vgl. <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutzimpfung/wirksamkeit-der-covid-19-impfstoffe/#:~:text=Die%20Impfung%20ist%20der%20beste,wenn%20auch%20in%20gering,erem%20Umfang.>

Allerdings ist diese Angabe des „geringeren Umfangs“ völlig unbestimmt. Zum derzeitigen Zeitpunkt kann nicht von einem Schutz vulnerabler Personen durch die Corona-Impfung ausgegangen werden. Die Impfung dient insbesondere dem Selbstschutz und liegt somit in der Entscheidungssphäre eines jeden Einzelnen.

Jedoch änderten sich auch die Erkenntnisse über die Impfung zum Selbstschutz. Denn es stellte sich in der Folge nun heraus, dass die Impfung weniger wirksam als angenommen ist. Daher muss der Sinn einer solchen Impfung insgesamt infrage gestellt werden:

„Forschende haben nun herausgefunden, dass die Wirkung von Antikörpern gegen die Omikron-Subtypen BA.1 und BA.2 schnell nachlässt.“

- Vgl. Studie: Impfschutz gegen neue Corona-Varianten lässt schnell nach vom 27.07.2022 <https://www.stern.de/gesundheit/corona-impfung-schuetzt-nur-kurz-vor-milder-omikron-infektion-32578372.html>

In der Abwägung einer Impfung muss speziell auch die Gesundheitsgefahr aufgrund der Impfung selbst beachtet werden. Dieses Risiko stellte sich größer als gedacht dar. In einer Studie von Peter Doshi heißt es:

„Das erhöhte Risiko für schwerwiegende unerwünschte Ereignisse von besonderem Interesse übertraf die Risikoreduzierung für Covid-19-Krankenhausaufenthalte im Vergleich zur Placebogruppe in beiden Studien von Pfizer und Moderna.“

- Vgl. mRNA-Covid-Impfung: Risiko von Nebenwirkungen stärker als das Risiko der Hospitalisierung? Vom 27.06.2022 <https://www.heise.de/tp/features/mRNA-Covid-Impfung-Risiko-von-Nebenwirkungen-staerker-als-das-Risiko-der-Hospitalisierung-7154930.html>

Diese Tatsachen widersprechen einer Impfung von Beginn an. Gleichzeitig war der Druck eine Impfung durch die Politik sehr groß, sodass nahezu eine Impfpflicht bestand. Gerade solche Bedenken gegenüber der Impfung konnten dazu führen, sie nicht durchzuführen. Die gleichzeitigen starken Beschränkungen gegenüber Ungeimpften konnten wiederum dazu führen, eine Urkundenfälschung in Betracht zu ziehen.

II. Rechtlicher Rahmen

Eine Urkunde ist unecht, sofern der erkennbare Urheber und der tatsächliche nicht übereinstimmen (Lackner/Kühl/Heger, 29. Aufl. 2018, StGB § 267 Rn. 17; BGH, Urteil vom 13. Mai 1983 – 3 StR 18/83 –, Rn. 10; BGH, Urteil vom 13. Dezember 1955 – 5 StR 221/54 –, BGHSt 9, 44-48, Rn. 34; OLG Nürnberg, Beschluss vom 6. August 2013 – 1 Ws 354/13 WA - Rn. 13, jeweils juris). Auf die inhaltliche Richtigkeit kommt es gerade eben nicht an (Schönke/Schröder/Heine/Schuster, 30. Aufl. 2019, StGB § 267 Rn. 54; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 4. Februar 1999 – 2 Ss 411/98 - 72/98 III –, Rn. 18; OLG Stuttgart, Beschluss vom 3. Februar 1988 – 1 Ss 31/88 –, Rn. 6, jeweils juris).

Hier wird aufgrund der fehlenden Dokumentierung des Impfpasses auf die Unechtheit der Urkunde geschlossen. Allerdings beweist dies weder, ob die Impfungen stattfanden oder nicht, noch, ob die Urkunde unecht ist. Denn es fehlt völlig am Beweis über den geistigen Urheber

dieser Urkunde. Zum jetzigen Zeitpunkt ist bestenfalls die schriftliche Lüge bewiesen. Bisher wurde keinerlei Gründe vorgebracht, die an dem Urheber zweifeln lassen.

Zudem ist das Rechtsgut des § 267 StGB auch gar nicht tangiert. Richtigerweise dient § 267 in erster Linie dem Schutz des einzelnen vor der Gefahr, durch die Vorlage unechter Urkunden im Rechtsverkehr zu für ihn nachteiligen Dispositionen veranlasst zu werden ((MüKoStGB/Erb, 3. Aufl. 2019, StGB § 267 Rn. 2; NK-StGB/Puppe/Schumann, 5. Aufl. 2017, StGB § 267 Rn. 1). Niemand, dem ein falscher Impfpass vorgelegt wird, wird zu solchen nachteiligen Dispositionen veranlasst. Keine Apotheke hat einen Nachteil dadurch, dass ein falscher Impfpass hergestellt wird.

Auch die Sicherheit und Zuverlässigkeit im Rechtsverkehr im Sinne des Beweisverkehrs soll geschützt werden (RGSt 50, 420 (421); 56, 235 (236); 76, 233; BGHSt 2, 50 (52); Lackner/Kühl/Heger, 29. Aufl. 2018, StGB § 267 Rn. 1; Schönke/Schröder/Heine/Schuster, 30. Aufl. 2019, StGB § 267 Rn. 1). Jedoch ist es fraglich, ob der Nachweis einer erfolgten Impfung im Rechtsverkehr von Bedeutung ist, da es im Rechtsverkehr des alltäglichen Wirtschaftslebens nicht von Bedeutung ist, sondern vielmehr im Interesse der Behörden. Daher ist die Fälschung von Impfpassen schon nicht vom Schutzzweck erfasst.

Daher handelt es sich um sachfremde Erwägungen in Bezug auf die Urkundenfälschung. Die Strafbarkeit der Urkundenfälschung dient nicht der Gesellschaft zur Sicherheit über den gesundheitlichen Zustand eines Mitbürgers. Zumal fraglich ist, ob ein solches Interesse überhaupt besteht. So mag zwar die Gesundheit der Gesellschaft von Interesse seien, jedoch liegt es fern, ob es den einzelnen Bürger interessiert, ob ein Zertifikat ausgestellt ist oder nicht. Ein Interesse besteht, wenn an den tatsächlich verabreichten Impfdosen, welche nicht durch Impfbefugte belegt werden. Eine konkrete Betroffenheit liegt schon nicht vor, da die Übertragbarkeit nicht verringert wird.

Daher ist hier die Gewichtung in der Strafzumessung und bei der Schwere der Tat fehlerhaft.



Dubravko Mandić

Beglaubigte Abschrift

II-15 Ns-470 Js 304/22-95/22
34 Ds 75/22
Amtsgericht Recklinghausen



Landgericht Bochum

Beschluss

In der Jugendstrafsache

gegen 1.

Verteidiger: Rechtsanwalt Dubravko Mandic,
Grünwälderstraße 1-7, 79098 Freiburg,

2.

Verteidiger: _____

wegen Urkundenfälschung

hat die 15. kleine Strafkammer des Landgerichts Bochum
in der Sitzung vom
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht

b e s c h l o s s e n :

Das Verfahren wird nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft und den Angeklagten nach §§ 47 Abs. 1 JGG, 153 Abs. 2 StPO eingestellt.

Die Landeskasse trägt die Kosten des Verfahrens.

Auslagen werden nicht erstattet, § 464 Abs. 1 und 4 StPO.

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Bochum

